

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung eines LichtBlick-Ladechips von Haushalts- und Gewerbekunden durch LichtBlick

1. VORAUSSETZUNGEN

Die Vereinbarung zur Nutzung eines Ladechips hat zur Voraussetzung, dass der Kunde mit LichtBlick ein bestehendes Vertragsverhältnis hat bzw. einen solchen Stromlieferungsvertrag zusammen mit dem Auftrag für den LichtBlick Ladechip abschließen wird (Neukunde). Das Vertragsverhältnis betrifft dabei den Stromlieferungsvertrag für Privat- und Gewerbekunden von LichtBlick sowie deren weiteren Produkte wie u.a. KiezStrom, Strom09®, Edelweiß-Strom als auch weitere Co-Branding-Produkte.

Der Kunde erhält mit Abschluss des Auftrags „LichtBlick-FahrStrom® mit LichtBlick-Ladechip“ die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur sowie das Ladenetzwerk der international agierenden Firma The New Motion B.V. und ihrer Tochterunternehmen (u. a. The New Motion Deutschland GmbH) – im Folgenden NewMotion – (Adresse in Deutschland: Berlin, c/o Mindspace, Friedrichstraße 68, 10117 Berlin, Geschäftsführer: Herr Sytse Zuidema, Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Registernummer: HRB: 144800 B) sowie die Ladesäulen von deren Roamingpartnern zu nutzen und sein Elektrofahrzeug an den Ladesäulen aufzuladen. Zu diesem Zweck erhält der Kunde einen RFID-Ladechip mit einer internen UID und einer aufgedruckten Contract-ID von LichtBlick, mit der er sich an den Ladesäulen von NewMotion und deren Roamingpartnern authentifiziert und den Ladechip zum Gebrauch freischalten kann.

Der LichtBlick-Ladechip darf ausschließlich zum Laden an Ladesäulen innerhalb des Netzwerkes von NewMotion verwendet werden. Der Besitz des LichtBlick-Ladechips begründet keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur von NewMotion sowie deren Roamingpartnern. Der Ladesäulenbetreiber, welcher beim Ladevorgang an der Ladesäule ausgewiesen ist, verpflichtet sich zur Lieferung des Stroms im gesetzlich vorgegebenen Umfang. LichtBlick hat auf die Lieferung des Stroms im Rahmen der öffentlichen Ladeinfrastruktur keinen Einfluss. Eine Stromlieferung durch LichtBlick an den Ladesäulen findet nicht statt.

Nach der Freischaltung des LichtBlick-Ladechips durch LichtBlick, ist der Kunde zur Nutzung aller Ladesäulen von NewMotion sowie von deren Roamingpartnern und zum bargeldlosen Bezug von Strom berechtigt. Die Ladeinfrastruktur von NewMotion und deren Roamingpartnern ist auf der Website my.newmotion.com bzw. über die NewMotion-App einzusehen. Die Freischaltung des LichtBlick-Ladechips erfolgt unverzüglich durch LichtBlick, nachdem der Kunde LichtBlick den Erhalt des LichtBlick-Ladechips bestätigt hat.

Der LichtBlick-Ladechip ist Eigentum von LichtBlick. Im Falle einer Kündigung des LichtBlick-Ladechips bzw. des Stromlieferungsvertrages im Sinne der Ziffer 7 der Vereinbarung wird von LichtBlick die UID-Nummer gesperrt, so dass eine Authentifizierung mit dem LichtBlick-Ladechip nicht mehr möglich ist. Eine Pflicht zur Rückgabe des LichtBlick-Ladechips nach Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht nicht. Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist der LichtBlick-Ladechip durch den Kunden unbrauchbar zu machen. Der Kunde hat den LichtBlick-Ladechip während der Vertragslaufzeit mit äußerster Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden sowie sicherzustellen, dass er durch Unbefugte nicht genutzt wird. Ein Verlust des LichtBlick-Ladechips ist LichtBlick (Tel.: 040-80 80 30 30 oder per E-Mail: fahrstrom@lichtblick.de) unverzüglich mitzuteilen, um die Sperrung des LichtBlick-Ladechips sicherzustellen.

Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung bei LichtBlick haftet der Kunde für mögliche missbräuchliche Nutzungen, sofern der Verlust im Verantwortungsbereich des Kunden liegt und eine frühere Mitteilung des Verlustes möglich war. Bei Verlust oder Beschädigung des LichtBlick-Ladechips liefert LichtBlick einen Ersatzchip an den Kunden. Für jede Nachbestellung fällt eine einmalige Zahlung in Höhe von 9,90 EUR (inkl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe) an, welche dem Kunden separat in Rechnung gestellt wird.

2. KOSTEN

Für die Überlassung und Bereitstellung zur Nutzung des LichtBlick-Ladechips durch LichtBlick wird eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von monatlich 1,00 EUR inkl. Umsatzsteuer (0,84 EUR exkl. Umsatzsteuer) von LichtBlick erhoben. Die Dienstleistungsgebühr wird für einen LichtBlick-Ladechip je Vereinbarung in Rechnung gestellt und pro angefangenen Monat der Registrierung des LichtBlick-Ladechips durch LichtBlick erhoben. Die erstmalige Erhebung der Dienstleistungsgebühr erfolgt in dem Monat, in dem nach der Bestätigung des Erhalts des LichtBlick-Ladechips durch den Kunden der LichtBlick-Ladechip durch LichtBlick freigeschaltet wird. Den genauen Termin wird LichtBlick dem Kunden in einem separaten Schreiben mitteilen.

Der einzelne Ladevorgang wird zu den jeweils an den Ladesäulen verbindlich ladevorgangsspezifischen Entgelten und Gebühren abgerechnet. Die ladevorgangsspezifischen Entgelte und Gebühren werden durch die jeweiligen Ladesäulenbetreiber festgelegt und für den Nutzungsvorgang erhoben. Die jeweiligen Kosten für den Nutzungsvorgang, insbesondere die Kosten für die Stromlieferung, sind auf den Ladesäulen ausgewiesen sowie in der NewMotion-App aufgeführt. Auf diese Kosten hat LichtBlick keinen Einfluss, die Kosten werden ohne Änderung an den Kunden weitergereicht.

3. ABRECHNUNG

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Abrechnung erfolgt erstmals mit dem Ablauf eines auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalendermonats.

Der Kunde erhält eine vierteljährliche Abrechnung bis zum Ende des Folgemonats von LichtBlick, welche sowohl die Dienstleistungsgebühr als auch die vom Kunden im Abrechnungszeitraum getätigten Ladevorgänge, welche von den Ladesäulenbetreibern in Rechnung gestellt werden, enthält. Der Kunde erhält im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung eine Einzelübersicht über die Ladevorgänge (u. a. Datum, Ort, Dauer, Menge) sowie die für den jeweiligen Ladevorgang in Rechnung gestellten Preise der Ladesäulenbetreiber. Die Art der Abrechnung, z. B. per Minute oder per kWh, wird vom jeweiligen Betreiber der Ladesäule festgelegt und für die Abrechnung zwischen LichtBlick und dem Kunden übernommen. Es erfolgt eine elektronische Abrechnung per E-Mail, sofern nichts anderes zwischen dem Kunden und LichtBlick vereinbart ist.

Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt LichtBlick ein entsprechendes SEPA-Mandat. LichtBlick ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen.

Einwände gegen Rechnungsbeträge berechtigen gegenüber LichtBlick nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

4. NUTZUNG DER LADEINFRASTRUKTUR

Die Ladesäulen sind gemäß der Bedienungsanleitung bzw. den Nutzungsbedingungen der Ladesäulenbetreiber ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen. Eine Manipulation der Ladesäulen ist untersagt.

Das Elektrofahrzeug, das über die Ladesäule aufgeladen wird, sowie die dazu erforderlichen Hilfsmittel (wie etwa das Ladekabel) müssen jederzeit den

geltenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es liegt nicht im Verantwortungsbereich von LichtBlick, wenn das Elektrofahrzeug des Kunden wegen eines Mangels am Elektrofahrzeug oder an den erforderlichen Hilfsmitteln wie Kabeln nicht oder nicht sicher aufgeladen werden kann.

Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder mit dem Abmeldevorgang oder dem Ziehen des Steckers.

Schäden, Störungen oder Fehlermeldungen sind an NewMotion zu melden (24-Stunden-Hotline: 030-21502848).

LichtBlick behält sich vor, bei konkreten Hinweisen durch NewMotion auf ein missbräuchliches Nutzen der Ladeinfrastruktur den LichtBlick-Ladechip zu sperren.

5. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Die Vereinbarung zur Nutzung des LichtBlick-Ladechips kommt zustande, sobald LichtBlick den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt, spätestens jedoch an dem Tag, an dem der Kunde den Erhalt des LichtBlick-Ladechips LichtBlick gegenüber bestätigt hat. Der genaue Vertragsbeginn wird dem Kunden separat mitgeteilt. LichtBlick wird den LichtBlick-Ladechip spätestens vier Wochen nach Vertragsbestätigung an die vom Kunden angegebene Adresse senden.

Die Vereinbarung zur Nutzung des LichtBlick-Ladechips läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Mit Beendigung des Stromlieferungsvertrages des Kunden mit LichtBlick endet diese Vereinbarung automatisch zum Ende des Monats, in dem die Stromlieferung durch LichtBlick endet. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung von zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Zahlungen in Verzug ist und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Im Falle einer fristlosen Kündigung ist LichtBlick berechtigt, den LichtBlick-Ladechip zu sperren.

Bei einem Umzug endet diese Vereinbarung zur Nutzung des LichtBlick-Ladechips nicht automatisch. Sofern die Beendigung der Stromlieferung durch Kündigung aufgrund eines Umzuges untermonatlich erfolgt, endet die Vereinbarung vier Wochen zum Monatsende, in dem das Kündigungsschreiben bei LichtBlick eingegangen ist.

6. HAFTUNG

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Dritte, denen der Kunde den LichtBlick-Ladechip übergeben hat, an den Ladesäulen verursacht wurden.

Eine Ladesäule funktioniert mit Hilfe von dazu erforderlicher öffentlicher/nichtöffentlicher Kommunikationsinfrastruktur wie etwa mobiler Internetverbindungen. LichtBlick haftet nicht für einen Schaden, der infolge einer Störung der Kommunikationsinfrastruktur entsteht.

Die Haftung von LichtBlick ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch LichtBlick beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch LichtBlick der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von LichtBlick und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt.

Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. WIDERRUF

Widerrufsrecht

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (LichtBlick SE, Postfach 57 04 43, 22773 Hamburg oder per E-Mail an info@lichtblick.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. INFORMATION ZUR ONLINE-STREITBEILEGUNG

Die neue europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform

Hier finden Sie die von der europäischen Kommission bereitgestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.